

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser**

Aufgrund von der §§ 5, 20 und 51 Ziff. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald in der Sitzung am 27. Oktober 2009 für Gemeinschaftshäuser der Gemeinde folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Die der Gemeinde Friedewald gehörenden Gemeinschaftshäuser, Bürgersäle, Festhallen stehen allen Einwohnern der Gemeinde Friedewald, sowie den in § 20 Abs. 2 und 3 der HGO bezeichneten Personen und Personenvereinigungen nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde Friedewald stelle folgende Einrichtungen zur Verfügung:

Kerngemeinde Friedewald	Festhalle
Kerngemeinde Friedewalds	Bürgerstube
Ortsteil Hillartshausen	Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Lautenhausen	Bürgerbegegnungsstätte
Ortsteil Motzfeld	Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Motzfeld	Bürgersaal („Saal Bock“)

(3) Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen dienen unter Berücksichtigung der baulichen Eigenart der Durchführung Sitzungen der gemeindlichen Gremien, kultureller Veranstaltungen, der Pflege der Demokratischen Grundordnung, der Erwachsenenbildung, der Freizeitgestaltung und Erholung, der Pflege des Heimatgedanken, der Jugendwohlfahrt, dem Sport, der Gesundheitsvorsorge und der Durchführung von öffentlichen Feiern.

Die Überlassung zur gewerblichen Nutzung liegt im Ermessen des Gemeindevorstandes.

(4) Andere als die in Abs. 1 genannten Personen oder Personenvereinigungen (Ortsfremde, Auswärtige) besitzen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung der Benutzung. Die Überlassung ist vom Gemeindevorstand zu genehmigen und steht in dessen Ermessen. Die Nichtüberlassung bedarf insoweit keiner Begründung.

### **§ 2**

(1) Die Vergabe der Einrichtung erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand oder die von ihm ermächtigten Personen. In dem Antrag ist Zweck, Dauer und die voraussichtliche Zahl der Benutzer sowie eine für die Durchführung verantwortliche Person anzugeben.

(2) Bei mehreren auf Überlassung gestellten Anträgen geht der früher gestellte Antrag vor. Der Gemeindevorstand ist berechtigt die Überlassung abzulehnen, wenn gefahren- oder schadensgeneigte Veranstaltungen aufgrund des Veranstaltungszwecks, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller bereits bei einer früheren Anmietung gegen Lärmschutzbestimmungen, gewerberechtliche Normen, Vorschriften des Jugendschutzes oder andere Bestimmungen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie gegen Auflagen des Benutzungsvertrages oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat.

### § 3

Zur Ausgestaltung des Nutzungszweckes können in den Zulassungsbescheid oder den Überlassungsvertrag die notwendigen Bedingungen und Auflagen der Benutzung unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung aufgenommen werden. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, vom Veranstalter eine angemessene Sicherheit (Kaution) und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung unter Berücksichtigung des zu erwartenden Risikos zu fordern.

### § 4

Die Benutzer haben die Einrichtung und das überlassene Inventar der Gemeinde Friedewald schonend und pfleglich zu behandeln. Die vom Gemeindevorstand erlassenen Hausordnungen sind jeweils zu beachten. Der Veranstalter bzw. die verantwortliche Person hat der Gemeinde Friedewald alle Schäden zu ersetzen, die er oder die Besucher an Gebäude und Inventar verursachen. Die Benutzer sind verpflichtet, den Anweisungen der / des Hausmeister/in oder Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten.

### § 5

Die Gemeinde Friedewald haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände in den in § 1 genannten Einrichtungen.

### § 6

Die Zulassung zur Benutzung entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung notwendiger Erlaubnisse (z.B. Gestattung nach dem Gaststättengesetz, Tanzerlaubnis, Sperrstundenverlängerung), die bei den zuständigen Behörden rechtzeitig zu beantragen sind.

### § 7

Die Reinigung der überlassenen Einrichtungen obliegt grundsätzlich dem Veranstalter, soweit nicht die Hausordnung oder ggf. der Benutzungsvertrag etwas anders bestimmt.

### § 8

#### **Benutzungsgebühren/ Betriebskostenerstattungen**

(1) Die Gebühren (incl. Betriebskosten) werden nach dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung erhoben (Anlage).

In Einzelfällen kann der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag die Benutzungsgebühren und/oder die Betriebskostenerstattung ganz oder teilweise erlassen.

(2) Grundsätzlich befreit von den Benutzungsgebühren sind:

- a) Veranstaltungen des Bundes, des Landes und des Kreises sowie deren Behörden mit offiziellem Charakter,

- b) Öffentliche Veranstaltungen von politischen Parteien und Wählergruppen (auch einer zur Wahl stehenden Person, z.B. Direktwahl), soweit diese in der Gemeindevertretung bzw. im Kreistag vertreten sind,
  - c) Veranstaltungen der Jugend- und Erwachsenenbildung,
  - d) Übungsstunden der heimischen Vereine,
  - e) Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen der heimischen Vereine,
  - f) Veranstaltungen des Bundes, des Landes und des Kreises sowie deren Behörden mit offiziellem Charakter.
- (3) Die Überlassung von gemeindlichen Räumlichkeiten für Sportangebote privater Veranstalter (keine Vereine) kann nach Prüfung der Art und des Umfangs des Sportangebotes durch den Gemeindevorstand für eine pauschale Monatsgebühr (mindestens in Höhe der anfallenden Betriebskosten) genehmigt werden, jedoch nur insoweit und solange, wie dieses Angebot nicht in Konkurrenz zu Sportangeboten vergleichbarer Art der heimischen Vereine steht.

## § 9

Die Benutzungsgebühr ist, sofern kein anderer Fälligkeitstermin vereinbart wird, spätestens am Tag der Veranstaltung zu entrichten. Das Betriebskostenentgelt wird von der Gemeinde nach der Veranstaltung ermittelt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.

## § 10

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle bisher geltenden Richtlinien, Benutzungsordnungen und sonstige Regelungen treten außer Kraft.

### **Anlage:**

Gebührenverzeichnis / Verzeichnis Betriebskostenerstattungen

Friedewald, den 27. Oktober 2009

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald

Martin Gröll  
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser ist am 05. November 2009 im amtlichen Mitteilungsblatt Jahrgang 41, Nr. 45 der Gemeinde Friedewald auf der Seite 7 bekannt gemacht worden und somit am 06. November 2009 in Kraft getreten.